

Geschäftsordnung der Obleuteversammlung



Sportreferat der Studierendenschaft
Technische Universität Braunschweig
Franz-Liszt-Straße 34
38106 Braunschweig

Stand: 01.2016

I. Präambel

Diese Geschäftsordnung ist ein gemeinsamer Beschluss aller Obleute, durch den unsere bisherigen Gewohnheiten und Regelungen in formaler Form definiert werden. Hierdurch soll allen Teilnehmern*innen eine klare Vorstellung unserer Handlungsprinzipien gewährt werden, um so Unklarheiten zu beseitigen und gleichzeitig eine Überregelung und Inflexibilität zu vermeiden.

Wir stehen uns alle als gleichwertige Partner*innen gegenüber, gleichwohl wir Studenten*innen und Hauptamtliche sind.

Mit diesem Gedanken wollen wir uns in unserem Handeln gegenseitig unterstützen und allen im Hochschulsport eine Förderung ermöglichen.



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel 1
 Inhaltsverzeichnis 2
II. Allgemeines zur Obleuteversammlung 3
§1 Geltungsbereich 3
§2 Einladung zur Versammlung 3
§3 Beschlussfähigkeit 3
§4 Tagesordnung 4
§5 Protokoll 4
§6 Leitung der Obleuteversammlung 4
§7 Redeliste 5
§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche 5
§9 Stimmrecht 5
§10 Geschäftsordnungsanträge 6
§11 Anträge 7
§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen 7
§13 Wahlen 8
III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung 9
Anhang A 10
Abkürzungsverzeichnis 11

II. Allgemeines zur Obleuteversammlung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeitsweise und Verfahrensgrundsätze der Obleuteversammlung.
- (2) Die Obleuteversammlung verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung.

§2 Einladung zur Versammlung

- (1) Einladungen zu der OV enthalten mindestens Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung (TO) der Versammlung und eine Einladung zu einer möglichen Nachholsitzung. Die Frist für die Einladung zur OV ist in der Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports unter dem §12 aufgeführt.
- (2) Abmeldungen einer Sportart müssen per E-Mail bis spätestens zu Beginn der OV dem Sportreferat bekannt gegeben werden. (Bsp.: Beginnt die OV um 19 Uhr, können Abmeldungen noch bis 18:59 Uhr eingehen.) Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der OV wird in der Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports §16 geregelt.
 - (2) Die Gesamtzahl aller Sportarten des Hochschulsports der TU Braunschweig berechnet sich aus der Summe der im Sinne der Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports aktiven Sportarten.
 - (3) Wird im Laufe der Versammlung festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, so werden alle nicht abschließend behandelten TOPs in einer Nachholsitzung behandelt. Bereits eingereichte Anträge behalten ihre Gültigkeit.
 - (4) Sobald eine stimmberechtigte Sportart bei der OV anwesend ist, erhält es vom SR eine Abstimmungskarte, welche beim Verlassen der OV dem SR wieder auszuhändigen ist.
 - (5) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge (§10) sind keine Beschlüsse im Sinne von der Satzung und der GO.
-

§4 Tagesordnung

- (1) Im Vorfeld der Versammlung wird vom SR eine vorläufige TO erstellt.
- (2) Mitglieder der Obleuteversammlung haben das Recht, TOP für die vorläufige TO zu beantragen. Für alle bereits eingereichten Anträge müssen auf der vorläufigen TO der Versammlung entsprechende TOP aufgeführt sein.
- (3) Mitglieder der Obleuteversammlung haben ferner das Recht, die Reihenfolge der TO zu ändern, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- (4) Die TO muss ein TOP „Verschiedenes“ beinhalten, jedoch dürfen unter diesem TOP keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5)
 - (I) Der erste TOP der TO ist immer TOP 1 Begrüßung, welcher wie folgt, gegliedert zu sein hat:
 - a) TOP 1.1 „Protokollvergabe“.
 - b) TOP 1.2 „Feststellung der Beschlussfähigkeit.“
 - c) TOP 1.3 „Beschluss der Tagesordnung (TO).“
 - d) TOP 1.4 „Genehmigung des Protokolls der vergangenen OV.“
 - (II) Bei Bedarf kann der TOP 1. „Abstimmung über Anwesenheit und Rederecht externer Personen“ hinzugefügt werden.
 - (III) Der zweite TOP der TO enthält die Berichte von SZ, SR und einzelner Sportarten.
- (6) Die vorläufige TO muss bei vorliegenden Anträgen bis 6 Werktage vor der Sitzung nachträglich ergänzt werden. Eine ergänzte vorläufige TO muss spätestens 5 Werktage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Die ggf. geänderte TO wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (8) Während der Sitzung kann die TO nach §10 GO-Anträge Abs. 4 Artikel h) geändert werden.

§5 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung kann jede Sportart der Obleuteversammlung dazu berufen, Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll enthält immer folgendes:
 - (a) Datum, Ort, Uhrzeit, Nennung der jeweiligen OV.
 - (b) Protokollant*in / Sportart.
 - (c) Leitung der OV.
 - (d) Die Anträge und die Ergebnisse (Dafür/Dagegen/Enthaltungen).
 - (e) Wer wann kommt und wer wann geht.
 - (f) Auf Wunsch wörtliche Übernahme des Gesagten.
Ein entsprechender Wunsch ist der protokollführenden Person im Vorfeld mitzuteilen.

§6 Leitung der Obleuteversammlung

- (1) Ein Mitglied des Sportreferats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung kann jederzeit an ein anderes Mitglied der OV übergeben werden.
- (3) Zur Unterstützung der Sitzungsleitung sind die im Anhang A aufgeführten Zeichen zu verwenden.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache, verhält sich gerecht und leitet die Sitzung unparteiisch. Ihr Antragsrecht und ihr Recht zur freien Stimmabgabe bleiben unberührt. Befangenheit der Sitzungsleitung kann die OV mit einer absoluten Mehrheit feststellen. In diesem Fall muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Leitung kann die OV für eine Dauer von maximal 10 Minuten unter Angabe von Gründen unterbrechen.

§7 Redeliste

- (1) Die Leitung führt zu jedem TOP eine balancierte Redeliste und erteilt in entsprechender Reihenfolge das Wort.
- (2) Die Redeliste kann auf Vorschlag zur sofortigen Berichtigung und Erweiterung unterbrochen werden.

§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Recht, zur Ordnung wie auch zur Sache zu rufen. Nach einer zweimaligen Verwarnung kann Sie der verwarnten Person das Wort für den betroffenen TOP entziehen.
- (2) Bei anhaltender allgemein störender Unruhe kann die Leitung die Versammlung auch mehrmals für jeweils 10 Minuten unterbrechen.
- (3) Bei grober Verletzung der Würde der OV und seiner Mitglieder, kann die OV auf Antrag der Sitzungsleitung, mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Sportarten. Personen nach zweimaligem Ordnungsruf für die Dauer eines TOP oder dessen Wdh. auf der Versammlung, aus dem Saal verweisen lassen. Für Abstimmungen ist die Person wieder zuzulassen, sofern es sich um ein Mitglied der OV handelt.
- (4) Gegen einen Ordnungsruf oder einen Sitzungsausschluss kann die betroffene Person bis zur nächsten Versammlung begründeten Widerspruch einlegen. Jener wird auf der darauf folgenden OV als eigener TOP in der TO geführt. Die OV entscheidet ohne Aussprache.

§9 Stimmrecht

- (1) Die im Sinne der Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports aktiven Sportarten sind stimmberechtigt.
- (2) Sobald eine stimmberechtigte Sportart bei der OV anwesend ist, erhält es vom SR eine Abstimmungskarte, welche beim Verlassen der OV dem SR wieder auszuhändigen ist.
- (3) Das Sportreferat und der AStA haben kein Stimmrecht auf der OV.

§10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind keine Anträge im Sinne des §13 und können nur mündlich eingereicht werden. In einem laufenden Abstimmungsverfahren sind GO-Anträge nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied der OV kann durch das Heben beider Arme einen GO-Antrag stellen. Eine Begründung ist möglich, darf jedoch nicht länger als 2 Minuten dauern und muss sich auf den GO-Antrag beziehen.
 - a) Die Debatte wird sofort unterbrochen und dem/der Antragssteller/in ist das Rederecht zu übertragen.
 - b) Bei Gegenrede, welche sich auf den GO-Antrag zu beziehen hat und ebenfalls nicht länger als 2 Minuten dauern darf, wird der GO-Antrag abgestimmt.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden GO-Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (4) Folgende Anträge können gestellt werden:
 - a) „GO-Antrag auf Schließung der Redeliste“. Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, auf die Rednerliste zu gelangen. Danach ist diese geschlossen.
 - b) „GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste“. Sollte sich weiterer Diskussionsbedarf ergeben, so kann mit absoluter Mehrheit die Redeliste wieder geöffnet werden.
 - c) „GO-Antrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunktes“. Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
 - d) „GO-Antrag auf Pause“. Wird der Antrag angenommen, wird die Sitzung für max. 10 Minuten unterbrochen, nach der Unterbrechung wird die Sitzung fortgeführt.
 - e) „GO- Antrag auf Vertagung eines TOPs“. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion mit Anträgen oder der TOP mit Diskussionen und Anträgen auf die nächste OV vertagt. Eine erneute Vertagung ohne Diskussion ist dann nicht möglich. Zur Annahme des GO-Antrages ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - f) „GO-Antrag auf geheime Wahl“, nur zulässig bei Personenwahlen, durch mind. 2 Sportarten wird automatisch angenommen.
 - g) „GO-Antrag auf neue Sitzungsleitung“, bedarf einer absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, im Vorfeld ist eine Person zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung übernehmen soll.
 - h) „GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung“. Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
 - Das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit,
 - Das Vertagen eines Punktes,
 - Das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - Das Ändern der Reihenfolge von Punkten,
 - Die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes,
 - Anzweiflung der Gültigkeit der TO, kann nur direkt nach Vorstellung der TO gestellt werden und Bedarf einer Begründung. Der Antrag Bedarf eine absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der OV.
 - i) „GO-Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit“. Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden Mitglieder der OV fest. Eine Gegenrede zu diesem Antrag ist nicht zulässig.
 - j) „GO-Antrag auf Anzweiflung einer Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung“. Der Antrag ist unter Nennung einer alternativen Vorgehensweise zu stellen. Wird der Antrag angenommen, wird mit der alternativen Vorgehensweise fortgefahren.
 - k) Antrag auf Abbruch der OV.
- (5) Während der Wahl ist kein GO-Antrag außer §10 Abs. 4 Artikel h) „Antrag auf geheime Wahl“ zulässig.
- (6) Antrag auf Abbruch der OV bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (7) GO-Anträge können nicht von Personen gestellt werden, die unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen haben.

§11 Anträge

- (1) In besonders dringlichen Fällen können (Änderungs-)Anträge auf der Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, über die Behandlung entscheidet die OV.
- (2) Alle Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Auf Antrag kann die OV die Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren zu Sportveranstaltungen (mit eindeutigem Wettkampfcharakter) oder zu Seminaren/Fortbildungen beschließen. Die Gültigkeit beträgt ein Semester für die jeweilige Veranstaltung nach Antragsdatum.
- (4) Der Einsende- oder/und Abgabeschluss für Kostenrückerstattungsunterlagen ist der 15. März für das Wintersemester und der 15. September für das Sommersemester.
- (5) Anträge auf Kostenübernahme können für das aktuelle Semester und in Ausnahmefällen, für das Folgesemester abgegeben werden. Ausnahmen sind:
 - (I) Die Veranstaltung überschneidet laut Datum die Semestergrenzen.
 - (II) Die Veranstaltung findet am Ende eines Semesters statt und die Unterlagen können erst zu den nächsten Öffnungszeiten des Sportreferats eingereicht werden, die im Folgesemester liegen. (Bedingung: spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung)
 - (III) Zur Planungssicherheit können Sportarten, Anträge für das Folgesemester stellen, sofern absehbar ist, dass die nächste OV im Folgesemester erst nach der beantragten Veranstaltung stattfindet.

§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung und Ordnung der Studierendenschaft keine anderen Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Soweit eine Ordnung des Studierendenparlaments für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorschreibt, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentliche Abstimmung. Die Sitzungsleitung kann den Ausgang nicht namentlicher Abstimmungen durch Wertung der augenscheinlichen Stimmverhältnisse feststellen. Insbesondere ist eine Abstimmung per Akklamationen (p. a.) möglich, wenn kein Mitglied der OV widerspricht. Auf Antrag ist eine Auszählung vorzunehmen.

§13 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (2) Wahlen unterliegen folgendem Prozess:
 - a) Wenn von einem Mitglied der OV gewünscht, wird das zu besetzende Amt sowie die notwendige Mehrheit von einer geeigneten Person vorgestellt.
 - b) Die Wahlleitung muss abgestimmt werden und darf selbst nicht kandidieren.
 - c) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidaturliste. Auf Verlangen eines Mitgliedes der OV wird diese wieder geöffnet, sofern der Wahlprozess noch nicht begonnen wurde.
 - d) Vorgeschlagene Kandidierende erklären sich mit der Annahme zu der Wahl, auch die Annahme der Wahl als solche, sofern sie erfolgreich ist. Sie stellen sich kurz vor und beantworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und Kandidatur. GO-Anträge nach §10 Abs. 4 a) und c) sind hier nicht zulässig.
 - e) Nach Beendigung der Personenbefragung leitet die Wahlleitung die Wahl ein. Wird die nötige Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, kommen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Wahlleitung. Wenn bei nur einer* einem Kandidierenden im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Kandidaturliste vor einem zweiten Wahlgang erneut geöffnet. Sofern es dann mehr als zwei Kandidierende gibt, erfolgt der zweite Wahlvorgang analog zu Satz 2, sofern es bei einer Kandidatur bleibt, wird die einfache Mehrheit benötigt.
 - f) Erhebt ein*e anwesende*r Studierende*r umgehend den Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis oder ein Wahlergebnis fehlerhaft war, so entscheidet die Wahlleitung nach eigenem Ermessen, ob die Wahl wiederholt wird.
- (3) Zusätzlich sind Wahlverfahren nach der GO des Studierendenparlaments §14 zulässig Änderungen des Wahlverfahrens bedürfen einer einfachen Mehrheit.

III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen mindestens 8 Tage vorher eingereicht werden.
 - (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 - (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die geänderte Geschäftsordnung muss vom Sportreferat, nach Beschluss des Studierendenparlaments, innerhalb von 14 Tagen veröffentlicht werden.
 - (4) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportreferats der TU Braunschweig in Kraft und setzt alle vorherigen beschlossenen Geschäftsordnungen außer Kraft.
 - (5) Sollten die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder der Obleuteversammlung einzelne Verfahrensweisen nicht regeln, greift in solchen Fällen die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
-

Anhang A

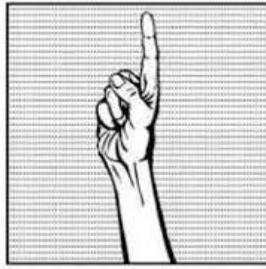


Abbildung 1: Meldung

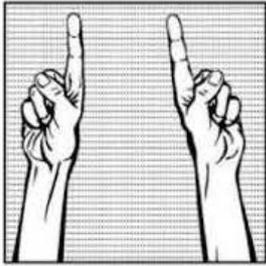


Abbildung 2: GO-Antrag

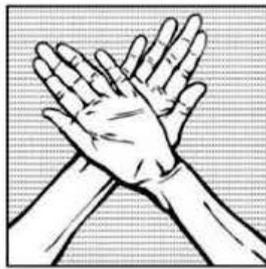


Abbildung 3: Falsche Fakten

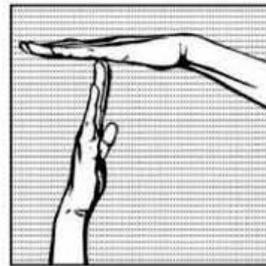


Abbildung 4: Sitzungsunterbrechung

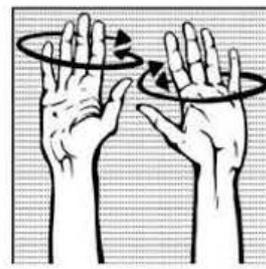


Abbildung 5: Ich stimme dem Gesagten zu.

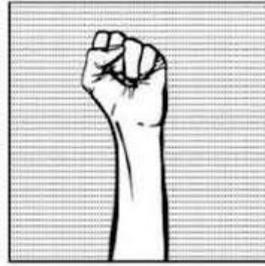


Abbildung 6: Ich stimme dem nicht zu.

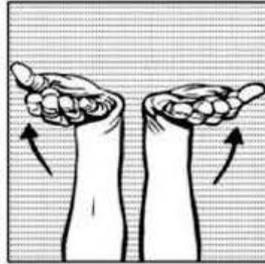


Abbildung 7: Rede bitte lauter bzw. Hochdeutsch.

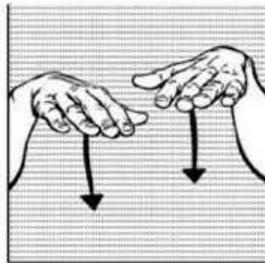


Abbildung 8: Rede bitte langsamer bzw. deutlicher



Abbildung 9: Dies wurde schon gesagt, du wiederholst dich bzw komm bitte zum Punkt.

Abkürzungsverzeichnis

GO = Geschäftsordnung

OV = Obleuteversammlung

SR = Sportreferat

TO = Tagesordnung

TOP = Tagesordnungspunkt

SZ = Sportzentrum

Stupa = Studierendenparlament

AStA = Allgemeiner Studierendenausschuss

Diese Ordnung wurde am 11.07.2018 durch die
Obleuteversammlung
der TU Braunschweig gewählt und am 05.10.2018 durch das
Studierendenparlament genehmigt.